

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Wasser- und Bodenverband Heitersheim - Seefeld vertr. d. Herrn Eduard Feuerstein Grißheimer Weg 68 79423 Heitersheim
Vorhaben:	Wasserrechtlicher Antrag für die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Feldberegnung, im Zusammenhang mit der abgelaufenen Entscheidung vom 16.08.2012
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 („A“)

Der Wasser- und Bodenverband Heitersheim - Seefeld, vertreten durch Herrn Eduard Feuerstein, beantragt die Neuerteilung einer abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur landwirtschaftlichen Feldberegnung (AZ: 430.1.12-692.222). Die Anlage des Verbandes, bestehend aus vier Tiefbrunnen wurde nicht verändert. Gemäß Beregnungsplan wird zur Neuerteilung eine jährliche Entnahmemenge i.H. von 448.188 m<sup>3</sup> (686.400 m<sup>3</sup> extremes Trockenjahr) beantragt.

Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens keine grundwasserbeeinflussten Biotope befinden. Außerdem liegen die Brunnen weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Negative Folgewirkungen der Entnahme aus der Vergangenheit sind nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**26.06.2023**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**– untere Wasserbehörde –**